

Aufgrund der weiterhin **hohen Coronazahlen hat Sachsen** schon vor Weihnachten neue Corona-Regeln beschlossen, gelten sollen diese **ab dem 28. Dezember**. Unter anderem ist darin eine **verschärfte Maskenpflicht** festgeschrieben:

Fortan muss in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Behörden und bei körpernahen Dienstleistungen eine **FFP2-Maske** oder **vergleichbare Atemschutzmaske** getragen werden. Gleiches gilt für Sitzungen von Gremien und Parteien, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online stattfinden können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 16 Jahren reicht eine medizinische Maske aus.

Wo muss in Sachsen eine FFP2-Maske getragen werden?

Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht:

- in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt,
- bei körpernahen Dienstleistungen,
- bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung,
- für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
- für die Besucherinnen und Besucher dieser oben genannten Einrichtungen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird
- bei Sitzungen und Veranstaltungen mit Ausnahme desjenigen, der das Rederecht innehat.

Wo muss eine medizinische Maske getragen werden?

Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht

- bei der Schülerbeförderung,
- für das Kontroll- und Servicepersonal im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr,
- für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,
- für die Beschäftigten bei ambulanten Pflegediensten sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht in Sachsen

Grundsätzlich sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Maskenpflicht befreit. Ebenfalls keine Maske tragen müssen Menschen, die Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind ebenfalls:

- Personen, die sich sportlich betätigen,
- Personen, denen das Rederecht bei einer Versammlung und bei Zusammenkünften erteilt wird,
- Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen,
- Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten.